

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

### **Gültig für BRASIL-EVENTS ab 07.2006**

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von BRASIL-EVENTS, vertreten durch den Inhaber Herrn Bernd Daubermann, im folgenden Leistungserbringer genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Annahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des anderen Vertragsteils unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Leistungserbringer und dem anderen Vertragsteil zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

#### 2. Zustandekommen des Vertrages

(1) Die Angebote von dem Leistungserbringer sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Leistungserbringers.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Das Bar- und Servicepersonal des Leistungserbringers ist nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diesen abändern.

(4) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Der Leistungserbringer kann dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen durch Auftragsbestätigung bzw. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages annehmen.

#### 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Dienstleistungsvertrag bzw. der Auftragsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen abändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Leistungserbringer.

#### 4. Preise

(1) Es gelten die Preise des Dienstleistungsvertrages bzw. der Auftragsbestätigung. Sofern sich aus dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung ein Preis nicht ergibt, gilt der Preis gemäss der aktuellen Angebotsliste des Leistungserbringers.

(2) Alle netto Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Der Leistungserbringer behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einem mehr als 4 Monate im Voraus liegenden Lieferungs- / Leistungstermin den Gesamtpreis entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen für Personal oder Materialpreise zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 25 % des vereinbarten Preises, so hat der Auftraggeber ein Kündigungsrecht.

#### 5. Zahlungsbedingungen

(1) Bei Stornierung des Auftrages von bis zu 31 Kalendertagen vor dem vereinbarten Termin sind 25% der vereinbarten Auftragssumme zur Zahlung fällig. Die gesamte Auftragssumme wird bei Stornierung von bis zu 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Termin zur Zahlung fällig.

(2) Eine Gesamtrechnung erfolgt nach Ende der Veranstaltung. Sie ist innerhalb 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Leistungserbringer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8 %, zu fordern.

(4) Der Leistungserbringer ist dem Auftraggeber zum Schadenersatz wegen einer vertraglichen Verpflichtung nur dann gehalten, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit an der Entstehung des Schaden nachgewiesen werden kann.

#### 6. Auf- und Abbau

Der Aufbau der Bar erfolgt in Abhängigkeit vom Beginn der Veranstaltung am Vortag oder am ersten Veranstaltungstag. Der Abbau erfolgt sogleich nach Ende der Veranstaltung oder nach Vereinbarung. Die Einzelheiten werden vorher mit dem Veranstalter abgesprochen.

#### 7. Technische Voraussetzungen

(1) In der Nähe der Bar wird ein Stromanschluss, eine Wasserversorgung sowie Lagermöglichkeiten für Getränke und sonstige Warenvorräte benötigt.

#### 8. Messe-/Parkausweise und Sondereinfahrtsgenehmigungen

Messeausweise für das Cocktailteam sowie Parkausweise werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Ebenfalls benötigt der Leistungserbringer eine Sondereinfahrtsgenehmigung auf das jeweilige Veranstaltungsgelände.

#### 9. Versicherungen

Die von dem Leistungserbringer in die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere die Cocktailbar, ggfs. eine Musikanlage etc., werden durch den Auftraggeber gegen alle Gefahren versichert. Die von dem Leistungserbringer gelieferten Waren, Getränke und sonstigen Materialien sind ebenfalls durch den Auftraggeber zu versichern. Der Leistungserbringer übernimmt keine Haftung für Personen, die durch Selbstverschuldung sowie provozierendes Verhalten, sich an der mobilen Cocktailbar verletzen, bzw. zu Schaden kommen.

#### 10. Fehlende oder beschädigte Gegenstände

Fehlende und beschädigte Gegenstände, die nicht durch das Personal des Leistungserbringers verursacht wurden, einschließlich Gläser, werden dem Auftraggeber zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

#### 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Alsheim